

Übungs- und Seminarordnung der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung des Beschlusses des Fakultätsrates vom 01.02.2006, geändert durch Beschlüsse vom 05.07.2006, vom 31.01.2007 und vom 29.04.2026

Der Dekan der Juristischen Fakultät

Universitätsstraße 24
86159 Augsburg
Tel +49 821 598 - 4501
Fax +49 821 598 - 4503
dekan@jura.uni-augsburg.de
www.jura.uni-augsburg.de

§ 1 Übungen und Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden nehmen an der Zwischenprüfung nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zwischenprüfungsordnung teil.

(2) Im Anschluss an die Vorlesungsabschlussklausuren und der erfolgreichen Anfertigung einer Hausarbeit für Anfänger haben die Studierenden während des Studiums erfolgreich teilzunehmen an jeweils einer:

1. Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene,
2. Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene,
3. Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene.

§ 2 Zulassung zu den Übungen und Seminaren

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 3 Universitätsprüfung

Die Juristische Universitätsprüfung wird gemäß der Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 4 Vorlesungsabschlussklausuren, Wiederholungsklausuren und Fachprüfungen für die Zwischenprüfung

(1) ¹In den in § 12 Abs. 1, 2. Spiegelstrich und § 28 Abs.1 S.2 der Studien- und Prüfungsordnung bezeichneten Vorlesungen wird zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit jeweils eine Klausur gestellt.

²Prüfungsgegenstand ist der in den Vorlesungen behandelte Stoff. ³Zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters wird zusätzlich eine Wiederholungsklausur für die in der Klausur erfolglosen oder aus wichtigem Grund verhinderten Teilnehmer gestellt. ⁴Die Verhinderung ist dem für die Stellung der Klausur Verantwortlichen unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen, eine Verhinderung wegen Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. ⁵Über die Anerkennung der Verhinderung entscheidet der für die Klausur Verantwortliche. ⁶Diese Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Vorlesung gilt als erfolgreich besucht, wenn die Klausur oder Wiederholungsklausur mit wenigstens 4 Punkten im Sinne des § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet wurde.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt höchstens 120 Minuten. ²Die genaue Arbeitszeit wird von der Lehrperson festgelegt, die die Klausuren stellt.

§ 5 Hausarbeiten

(1) In der vorlesungsfreien Zeit nach jedem Wintersemester wird eine Hausarbeit für Anfänger im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht, in der vorlesungsfreien Zeit nach jedem Sommersemester wird eine Hausarbeit für Anfänger im Strafrecht zur Bearbeitung gestellt.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt spätestens mit der vorlesungsfreien Zeit und beträgt mindestens sieben Wochen. ²Der für die Stellung und Durchführung der Hausarbeit Verantwortliche kann aus wichtigem Grund eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren.

(3) Die Hausarbeit gilt als erfolgreich bearbeitet, wenn sie mit wenigstens vier Punkten im Sinne des § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet wurde.

§ 6 Übungen für Fortgeschrittene

(1) ¹Die Übungen für Fortgeschrittene werden in jedem Semester angeboten. ²In ihrem Rahmen werden während der Vorlesungszeit zwei Klausuren zur Bearbeitung gegeben.

(2) Erfolgreiche Teilnahme bedeutet, dass zwei Klausuren mit mindestens 4 Punkten im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden sind.

(3) Verhinderungen an der Teilnahme an Klausuren finden keine Berücksichtigung.

(4) ¹Die Klausuren müssen nicht in demselben Semester absolviert werden. ²Die erste Klausur der Übung für Fortgeschrittene kann erst erbracht werden, wenn die nach § 12 der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Seminare

Eine schriftliche Arbeit kann als Seminararbeit nur gewürdigt werden, wenn der Verfasser an der Seminarveranstaltung regelmäßig teilgenommen sowie ein Referat, das formal und inhaltlich wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, gehalten hat und überdies eine anschließende Aussprache zum Referat stattgefunden hat.

§ 8 Korrektur

(1) Die Korrektur von Klausuren und Hausarbeiten muß eine kurze Begründung der Benotung enthalten.

(2) ¹Einwendungen gegen die Richtigkeit der Korrektur von Vorlesungsabschlussklausuren, Klausuren im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene und Hausarbeiten sind schriftlich und mit substantiierter Begründung binnen vier Wochen nach dem allgemeinen Rückgabetermin der Klausur oder Bekanntgabe der Ergebnisse beim für die Stellung und Durchführung der Klausur oder Hausarbeit Verantwortlichen zu erheben. ²Findet eine Besprechung der Aufgabe in der Vorlesungszeit statt und wird weder die Anwesenheit noch ein wichtiger Grund der Abwesenheit bei der Besprechung nachgewiesen, kann der Veranstaltungsleiter die Entgegennahme auch fristgemäß vorgebrachter Einwendungen verweigern. ³Eine Abwertung der Übungsarbeit ist nur durch den Veranstaltungsleiter zulässig.

⁴(3) ¹Weichen die Bewertungen bei Prüfungsmodulen der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte oder hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens voneinander ab, ist bei Prüfungsmodulen der Zwischenprüfung grundsätzlich der Veranstaltungsleiter für den Stichentscheid zuständig. ³Hat der Veranstaltungsleiter bereits die Erst- oder Zweitkorrektur übernommen, entscheidet der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft durch Stichentscheid. ⁴Bei Prüfungsmodulen der Juristischen Universitätsprüfung ist für den Stichentscheid der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 9 Leistungsnachweise und Bescheinigungen

(1) ¹Erfolgreiche Leistungen nach § 12 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden jeweils bescheinigt. ²Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname des Studierenden, Anschrift, Datum und Ort der Geburt, Hauptstudienfach, Art, Zeit und Thema der Veranstaltung, Datum der Prüfungsleistung.

(2) In der Bescheinigung müssen die Punkte für die Mindestleistung ausgewiesen sein.

^x(3) ¹Zur Gültigkeit bedarf der Schein des Dienstsiegels der Fakultät oder Universität. Ort und Tag der Ausstellung sollen bezeichnet werden. ²Soweit die Bescheinigungen automatisiert erstellt werden, bedürfen sie keiner Unterschrift.

§ 10 Kontrollen bei Klausuren

¹Zutritt zum Klausorraum erhalten nur die Klausurteilnehmer. ²Zur Kontrolle kann die Vorlage des gültigen Studenten- und Personalausweises verlangt werden. ³Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 11 Hilfsmittel, Ahndung von Täuschungen

(1) ¹Die schriftlichen Arbeiten sind vom Teilnehmer selbständig und ohne fremde Hilfe anzufertigen. ²Zu den Klausuren sind neben den Gesetzestexten keine weiteren Hilfsmittel zugelassen. ³Die Gesetzestexte dürfen außer einzelnen Verweisungen auf andere Vorschriften keine private Kommentierung enthalten. ⁴Der Veranstaltungsleiter kann auf Antrag Studierenden mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung die Verwendung eines geeigneten Wörterbuchs genehmigen.

(2) ¹Täuschungsversuche zu eigenem oder fremdem Vorteil führen zur Bewertung der Arbeiten der an der Täuschung Mitwirkenden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte). ²Bei wiederholten oder schwerwiegenden Täuschungsversuchen, insbesondere bei Abgabe einer Arbeit unter fremden Namen, schließt der für die Stellung und Durchführung der Arbeiten Verantwortliche die an der Täuschung Mitwirkenden vom Erwerb des Scheines aus.

(3) Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg findet Anwendung.

§ 12 Nachteilsausgleich

Die Gewährung von Nachteilsausgleich richtet sich nach § 13 JAPO (2003) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bescheinigung bisher erbrachter Leistungen

Anerkennung auswärtiger Leistungsnachweise

(1) Studierenden wird zum Zwecke der Fortsetzung des Studiums an einer anderen Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Schein über das Bestehen einer "Übung für Anfänger" nach bisherigem Recht entspricht, wenn

1. in einer Fachrichtung drei verschiedene Vorlesungen im Sinne des § 12 Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich besucht und eine Hausarbeit in einem beliebigen Fach erfolgreich bearbeitet wurden oder

2. in einer Fachrichtung zwei Vorlesungen im Sinne des § 12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich besucht und eine Hausarbeit in demselben Fach erfolgreich bearbeitet wurde.

(2) ¹Studierende, die an einer anderen Universität bereits die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fortgeschrittenenübung gemäß § 24 Abs. 1 JAPO (2003) erfüllen, werden an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg ohne weitere Voraussetzungen zu der entsprechenden Übung zugelassen. ²Liegen die Voraussetzungen nicht vor, müssen die Studierenden die für die Zulassung zu der Übung für Fortgeschrittene erforderlichen Leistungsnachweise erbringen. ³Soweit die Teilnahme an Vorlesungsabschlussklausuren an der bisher besuchten Universität nicht möglich war, können Studierende, die ihr Studium an der Universität Augsburg ab dem zweiten Fachsemester fortsetzen,

auf Antrag in einem Fach von einer Vorlesungsabschlussklausur des ersten Fachsemesters befreit werden. ⁴Unter denselben Voraussetzungen können Studierende, die ihr Studium ab dem dritten Fachsemester an der Universität Augsburg fortsetzen, auf Antrag in jedem Fach von einer Vorlesungsabschlussklausur befreit werden. ⁵Klausurleistungen, die an der bisherigen Fakultät erbracht wurden, werden bei der Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene angerechnet. ⁶Soweit der Studierende den Nachweis über eine Leistung an der auswärtigen Universität beibringt, deren Bestandteil die erfolgreiche Bearbeitung einer Hausarbeit ist, gilt § 12 Abs. 1, 1. Spiegelstrich der Studien- und Prüfungsordnung als erfüllt. ⁷Das Dekanat bescheinigt die Anerkennung der Leistungen nach Satz 1, Satz 3, Satz 4 und Satz 5.

(3) Sofern der Studierende sein Jurastudium an der auswärtigen Universität in einem Sommersemester begonnen hat, hat er die gleichen Leistungsnachweise beizubringen, wie die Studierenden, die ihr Jurastudium im vorangegangenen Wintersemester aufgenommen haben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Übungs- und Seminarordnung tritt in ihrer geänderten Fassung zum 29.04.2026 in Kraft.



Universität Augsburg
Juristische Fakultät